

Sehr geehrte Eltern,
Liebe Schülerinnen und Schüler,

durch das neue Schulgesetz wurde eine Aktualisierung der Regelungen und Erläuterungen zu den Bereichen **Teilnahme am Unterricht**, **Schulversäumnis** und **Beurlaubung** notwendig. Wir bitten um Kenntnisnahme folgender Informationen:

1. Teilnahme am Unterricht

Nach § 43 (1) Schulgesetz (SchulG) sind Schülerinnen und Schüler „...verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.“

„Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.“

„Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen“ (§ 42, 3).

Erläuterung: Sonstige Unterrichtsveranstaltungen sind u. a. Sportfeste, Schulfeste, Wandertage, Unterrichtsgänge, Unterrichtsfahrten, Berufsorientierungswochen etc.

2. Schulversäumnis und Leistungsüberprüfungen

„Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern **unverzüglich** die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.“ (§ 43, 2).

Erläuterung: Begründete Zweifel liegen z.B. dann vor, wenn sich auf einen oder wenige Tage beschränkende Erkrankungen häufen, die zudem noch im **Zusammenhang mit Klassenarbeiten oder anderen Leistungsüberprüfungen** auftreten. Leichtes Unwohlsein rechtfertigt ein Schulversäumnis, insbesondere im Zusammenhang mit Leistungsüberprüfungen, nicht.

Ebenfalls zu beachten sind folgende Regelungen: „Das Schulverhältnis endet, wenn

- die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt (§ 47, 8)
- die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder der Schule verwiesen wird.“

(§ 47, 9) :

„Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.“

(§ 53,4)

✂-----

Weiterhin möchten wir Sie noch auf folgende **schulinterne Regelungen** hinweisen:
Bei Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers ist die Schule in der Zeit von **07.00 Uhr bis spät. 08.00 Uhr telefonisch** zu benachrichtigen. Dies gilt auch, wenn der Unterricht erst später beginnt oder Klausuren und Klassenarbeiten erst im Verlauf des Vormittags geschrieben werden. Die schriftliche Entschuldigung ist unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts nachzureichen. Bei längerem Fehlen ist eine Zwischenmeldung erforderlich.
Für Schülerinnen und Schülern der SII, die an Klausuren wegen ernsthafter Erkrankung nicht teilnehmen, wird von der Schule in der Regel pro Quartal ein Nachschreibetermin außerhalb der Unterrichtszeiten festgesetzt. Der Termin wird den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig bekannt gegeben.
Muss eine Schülerin oder ein Schüler aus vorhersehbaren zwingenden Gründen den Unterricht versäumen, so muss von den Erziehungsberechtigten vorab **rechtzeitig und schriftlich** ein Antrag gestellt werden (bei mehr als 2 Beurlaubungstagen und vor bzw. nach den Ferien Antrag an die Schulleitung).
Ein Fehlen direkt vor oder nach den Schulferien, das mit Erkrankung begründet wird, stellt einen Sonderfall dar. Die Schule fordert dann die Vorlage eines ärztlichen Attestes.

„Verweigert ein Schüler oder eine Schülerin die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet. (§ 48, 5)

Erläuterung: Dies ist z.B. bei unentschuldigtem Fehlen oder bei Nichteinhaltung der gesetzten Entschuldigungs- und Meldefristen der Fall (s. o.).

3. Beurlaubungen

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.“ (§ 43, 3)

Erläuterung: Beurlaubungen unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme: Es wird nachgewiesen, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Beurlaubungsanträge sind möglichst vier Wochen vorher schriftlich an die Schulleitung zu richten. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen. (vgl. RdErl. des Ministeriums vom 26.3.1980)

Mit freundlichen Grüßen

Neumann, OStD
Schulleiter



BESTÄTIGUNG

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Information über *Teilnahme am Unterricht, Schulversäumnisse* und *Beurlaubungen* gem. SchulG sowie die *schulinternen Regelungen*.

Name in Druckschrift

Klasse/Jg.: _____

Datum: _____ Unterschrift Schüler/in: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: _____